

hilfekasse.<sup>2275</sup> Neben den genannten Sozialversicherungsträgern werden staatliche Vorsorgeleistungen im Fall von Arbeitslosigkeit vom Staatlichen Beschäftigungsdienst gewährt. Zum Zuständigkeitsbereich des selben Leistungsträgers gehört auch die Arbeitslosen- bzw. Beschäftigungsförderung, die sowohl Geldleistungen als auch Dienstleistungen umfasst.<sup>2276</sup> Einen weiteren wichtigen Bestandteil der sozialen Sicherheit bilden die Familienleistungen, die vom Schatzamt gewährt werden. Nach der letzten strukturellen Reform im Jahr 1998 haben diese Leistungen einen Fördercharakter.<sup>2277</sup> Schließlich sind die kommunalen Selbstverwaltungen als Leistungsträger zu erwähnen. Sie gewähren eine Reihe von Sozialhilfe-, Kinderschutz- und Kriegsofferleistungen. Die sog. Sozialhilfeleistungen und ein Teil der Kinderschutzleistungen sind bedürftigkeitsabhängige Hilfeleistungen. Der andere Teil der Kinderschutzleistungen (wie die sog. Kinderwohlfahrtsleistungen) haben eher einen Fördercharakter. Die Kriegsofferleistungen verkörpern klassische Entschädigungsleistungen.<sup>2278</sup>

## *1.2. Leistungen im Alter*

Das ungarische System der sozialen Sicherheit bietet für Ältere staatliche und private Vorsorgeleistungen sowie bedürftigkeitsabhängige Hilfeleistungen an.

Die staatliche Rentenversicherung gewährt Personen im gehobenen Alter die Altersrente und die sog. vorgezogene Altersrente. Die Anspruchsvoraussetzungen der Altersrente sind das Erreichen des dem Geburtsjahr entsprechenden Rentenalters und der Erwerb einer Dienstzeit von mindestens 20 Jahren bei der Vollrente bzw. 15 Jahren bei der Teilrente. Bei der Verrichtung einer Arbeit mit besonders gesundheitsschädigenden Tätigkeiten erhält der Versicherte einen Anspruch auf Altersvergünstigung. Die Höhe der Altersrente hängt von der anerkannten Dienstzeit und von der Höhe des zu berücksichtigenden monatlichen Durchschnittsgehalts des Versicherten ab. Bis Ende 2012 gelten Übergangsregeln hinsichtlich der Bestimmung der Höhe der Altersrente. Ab 1.1.2013 gelten neue Regeln diesbezüglich. Wichtigste Änderung ist, dass die Berechnungsgrundlage der Rente statt das Nettoeinkommen, das Bruttoeinkommen sein wird. Dies hat zur Folge, dass auch die Altersrente der Steuerpflicht unterliegen wird. Demzufolge kann der Gesetzgeber die Leistungshöhe durch steuerrechtliche Vorschriften beeinflussen.<sup>2279</sup> Bei der vorgezogenen Altersrente wird eine die gesetzliche Mindestdienstzeit überschreitende Dienstzeit mit der Senkung der Altersgrenze honoriert.

Mitgliedern des Privatrentensystems steht neben der staatlichen Altersrente auch ein Privatrentenanspruch zu. Als Ausgleich wird die staatliche Altersrente bei diesen Personen gekürzt. Im Jahr 2010 änderte sich die Höhe der Kürzung soweit, dass die Dienst-

---

2275 Vgl. Erster Hauptteil: 2.3.

2276 Vgl. Erster Hauptteil: 2.4.

2277 Vgl. Erster Hauptteil: 2.5.1.

2278 Vgl. Erster Hauptteil: 2.6.

2279 Vgl. Erster Hauptteil: 3.1.1.1.

zeit und das Einkommen, das das Kassenmitglieder ab 1.12.2011 erwirbt, bei der Feststellung der staatlichen Rentenleistungen nicht berücksichtigt werden darf.<sup>2280</sup> Konkrete Vorschriften über die Anspruchsvoraussetzungen und die Leistungshöhe beinhaltet das Gesetz über die Privatrente und die Privatpensionskassen nicht, entsprechende Regelungen werden von den einzelnen Privatpensionskassen erlassen.<sup>2281</sup>

Als Ergänzung der obligatorischen staatlichen und privaten Rente können Mitglieder der freiwilligen Rentenversicherungskassen eine Rentenleistung beanspruchen. Wie bei der obligatorischen Privatrente werden die konkreten Leistungsvoraussetzungen von den einzelnen Kassen bestimmt.<sup>2282</sup>

Für Personen, die keine eigene Rentenleistung beziehen oder deren Rente ein Mindestniveau nicht erreicht, gewährt der Staat bedürftigkeitsabhängige Leistungen. Darunter fallen die Altershilfe und die speziellen Dienstleistungen für Ältere. Die Altershilfe wird in der Höhe zwischen 80%-130% des Mindestbetrags der Altersrente, abhängig vom Alter und Familienstatus des Bedürftigen, gewährt. Wenn der Antragsteller über ein Einkommen verfügt, das die im Gesetz bestimmte Mindestgrenze nicht erreicht, wird die Differenz zu dem oben genannten Betrag, als Altershilfe festgestellt.<sup>2283</sup> Zudem bieten die kommunalen Selbstverwaltungen soziale Dienstleistungen an, die einerseits das eigenständige Leben der Älteren unterstützen (wie die Verteilung von Essen oder die häusliche Pflege), andererseits die Versorgung in sozialen Einrichtungen umfassen, wenn die eigenständige Lebensführung nicht mehr möglich ist.<sup>2284</sup>

### *1.3. Leistungen bei Krankheit und Schwangerschaft*

Im Fall einer Krankheit oder Schwangerschaft können Versicherte eine Reihe von Leistungen der staatlichen Gesundheitsversicherung in Anspruch nehmen. Die größte Gruppe dieser Leistungen bilden die zuzahlungsfreien medizinischen Dienstleistungen, die Leistungen der Prävention, medizinische Grund- und Fachleistungen und Teile der zahnärztlichen Behandlungen.<sup>2285</sup> Darüber hinaus bietet die Gesundheitsversicherung medizinische Sachleistungen<sup>2286</sup> und zuzahlungspflichtige medizinische Dienstleistungen an.<sup>2287</sup> Auch diejenigen medizinischen Behandlungen, die durch einen Betriebsunfall oder einer Berufskrankheit ausgelöst wurden, werden von der Gesundheitsversicherung gedeckt.<sup>2288</sup> Das Krankengeld und das Unfallkrankengeld ersetzen das Gehalt von vorübergehend erwerbsunfähigen Versicherten. Im Grundfall wird das Krankengeld für

---

2280 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.4. am Ende.

2281 Vgl. Erster Hauptteil: 3.1.1.3.

2282 Vgl. Erster Hauptteil: 3.1.1.4.

2283 Vgl. Erster Hauptteil: 3.1.2.1.

2284 Vgl. Erster Hauptteil: 3.1.2.2.

2285 Vgl. Erster Hauptteil: 3.2.1.1.1.

2286 Vgl. Erster Hauptteil: 3.2.1.1.2.

2287 Vgl. Erster Hauptteil: 3.2.1.1.3.

2288 Vgl. Erster Hauptteil: 3.2.1.2.